

Vergabeordnung der Stadt Haltern am See

Hinweis:

Dieser Ordnungstext stellt die bereinigte Fassung mit dem unten angegebenen Stand dar.

Die Vergabeordnung wurde vom Rat am 24.06.2021 beschlossen und trat mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Vergabeordnung der Stadt Haltern am See vom 24.06.2021

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW; SGV NRW 2023) hat der Rat der Stadt Haltern am See am 24.06.2021 folgende Ordnung über die Ausschreibung und Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen sowie von baulichen Leistungen für die Stadt Haltern am See - Vergabeordnung - beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Vergabeordnung gilt für die Ausschreibung und Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen sowie von baulichen Leistungen durch die Stadt Haltern am See.
- (2) Leasing ist vergaberechtlich wie eine Auftragsvergabe zu behandeln; dies gilt auch für Miete, Pacht, Rentenkauf oder dergleichen, soweit es sich nicht um Immobilien handelt.
- (3) Rechte Dritter werden durch diese Vergabeordnung nicht begründet.

§ 2 Rechtsgrundlagen

- (1) Maßgebend für das Vergabewesen in der Stadt Haltern am See sind in der jeweils gültigen Fassung:
 - a) die GO NRW,
 - b) die Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen - KomHVO NRW),
 - c) die aufgrund des § 26 Abs. 2 KomHVO NRW durch das für Kommunales zuständige Ministerium erlassenen Kommunalen Vergabegrundsätze,
 - d) das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),
 - e) die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV),
 - f) die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung - UVgO),
 - g) die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB),

- h) das Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Mindestlohn bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen - TVgG NRW),
 - i) das Vergabehandbuch für die Durchführung von kommunalen Bauaufgaben in Nordrhein-Westfalen (K VHB NRW),
 - j) das Vergabehandbuch des Landes Nordrhein-Westfalen für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen (VHB NRW),
 - k) die Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI),
 - l) die Regelungen dieser Vergabeordnung.
- (2) Soweit die sich aus Artikel 4 der Richtlinie 2014/24/EU in der jeweils geltenden Fassung ergebenden Schwellenwerte erreicht oder überschritten werden, gelten hierfür die besonderen Vorschriften der VgV und der VOB.
- (3) Bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen sowie von baulichen Leistungen, die mit Bundes-, Landes- und/oder sonstigen Mitteln gefördert werden, sind zudem die jeweiligen Bewilligungsbedingungen maßgebend.
- (4) Der Bürgermeister regelt Näheres und das notwendige Verfahren in einer „Dienst-anweisung zur Ausführung der Vergabeordnung der Stadt Haltern am See“.

§ 3 Vergabearten

- (1) Der Vergabe von Aufträgen muss gem. § 26 Abs. 1 KomHVO NRW eine öffentliche Ausschreibung oder eine beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme in Form einer beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb, einer Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb bzw. einer freihändigen Vergabe rechtfertigen.
- (2) Eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb kommt nur unter den hierfür in der UVgO bzw. in der VOB/A genannten Voraussetzungen in Betracht.
- (3) Eine Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb bzw. eine freihändige Vergabe soll grundsätzlich nur dann erfolgen, wenn eine öffentliche Ausschreibung oder eine beschränkte Ausschreibung mit oder ohne Teilnahmewettbewerb nach Maßgabe der hierfür in der UVgO bzw. in der VOB/A enthaltenen Regelungen unzumutbar ist (insb. der Aufwand und der Erfolg einer Ausschreibung in einem offensichtlichen

Missverhältnis zueinander stehen). Die darüber hinaus in der UVgO bzw. in der VOB/A geregelten Ausnahmetatbestände für eine Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb bzw. eine freihändige Vergabe bleiben unberührt.

- (4) Es ist aktenkundig zu machen, weshalb von einer öffentlichen Ausschreibung bzw. von einer beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb abgesehen worden ist.

§ 4 Entscheidung über die Vergabe

- (1) Über die Vergabe der Aufträge entscheidet der Bürgermeister nach näherer Bestimmung durch die „Dienstanweisung zur Ausführung der Vergabeordnung der Stadt Haltern am See“.
- (2) Vergaben über 50.000,00 EUR netto und solche Vergaben, die aufgrund von Änderungs-, Anschluss-, Zusatz- und Nachtragsaufträgen den Gesamtwert von 50.000,00 EUR netto übersteigen, sind dem jeweiligen Fachausschuss in seiner nächsten Sitzung zur Kenntnis zu geben.
- (3) Die sachliche Zuständigkeit der Fachausschüsse für die Kenntnissgabe nach Absatz 2 richtet sich nach den Regelungen in der „Zuständigkeitsordnung des Rates und der Ausschüsse der Stadt Haltern am See“.
- Für Vergaben, die sachlich keinem speziellen Fachausschuss zuzuordnen sind sowie für Vergaben betreffend den Erwerb von beweglichen Vermögensgegenständen ist der Haupt- und Finanzausschuss (HFA) zuständig.
- Besteht im Einzelfall Unklarheit darüber, welcher Fachausschuss zuständig ist, so sind im Zweifel mehrere Ausschüsse zu beteiligen.

§ 5 Prüfung der Vergaben

Die Entscheidung über die Ausgestaltung der Prüfung von Vergaben gemäß § 104 Abs. 1 Ziffer 5 GO NRW erfolgt durch den Fachbereich Rechnungsprüfung.

§ 6 Sonderregelungen

Die Vorschriften dieser Vergabeordnung finden keine Anwendung, sofern Liefer- und Dienstleistungen sowie bauliche Leistungen bei öffentlichen Notständen oder Katastrophen unabweisbar und unaufschiebbar notwendig werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Vergabeordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Vergabeordnung vom 11.12.2008 außer Kraft.